

Gesundheitsgesetz

vom 19. Oktober 1970

*Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen
beschliesst als Gesetz:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht

Das öffentliche Gesundheitswesen steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Art. 2

Vollzug

Das Departement des Innern leitet und überwacht das Gesundheitswesen nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. ¹⁾ Es trifft die notwendigen gesundheitspolizeilichen Massnahmen, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen ist.

Art. 3

Medizinal-bezirke, Bezirksärzte und Adjunkte

¹ Der Regierungsrat legt die Medizinalbezirke fest. Er wählt für jeden Bezirk einen Bezirksarzt und einen Adjunkten. Diese Ärzte üben ihre Amtstätigkeit nebenamtlich aus.

² Die Bezirksärzte besorgen unter der Aufsicht des Departements des Innern ¹⁾ die amts- und gerichtsärztlichen Geschäfte in ihrem Medizinalbezirk und beraten die Gesundheitsbehörden der Gemeinden.

Art. 4

Kantonsarzt

¹ Der Regierungsrat wählt einen Kantonsarzt und einen Adjunkten. Beide Ärzte üben ihre Amtstätigkeit nebenamtlich aus.

² Der Kantonsarzt oder sein Stellvertreter können gleichzeitig Bezirksarzt sein.

³ Der Kantonsarzt überwacht die öffentliche Gesundheitspflege und besorgt die amtsärztlichen Geschäfte des Kantons.

Art. 5

Kantons-apotheker

¹ Der Regierungsrat wählt einen Kantonsapotheker, der seine Amtstätigkeit nebenamtlich ausübt.

² Der Kantonsapotheker kontrolliert die öffentlichen Apotheken, die Privatapotheken der Ärzte und Tierärzte sowie die Drogerien. Er berät das Departement des Innern ¹⁾ in allen Fragen der Heilmittelkunde und der Heilmittelversorgung.

Art. 6

Kantonstierarzt

¹ Der Regierungsrat wählt einen Kantonstierarzt, der seine Amtstätigkeit nebenamtlich ausübt.

² Der Kantonstierarzt überwacht das Veterinärwesen und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren. Er berät das Departement des Innern ¹⁾ in allen Fragen der Tierseuchenpolizei.

Art. 7

Aufgaben der Gemeinden Schutz vor Immissionen

¹ Die Gemeinden treffen die gesundheitspolizeilichen Massnahmen im Rahmen ihrer Obliegenheiten und vollziehen die Anordnungen des

Regierungsrates und des Departements des Innern. ¹ Insbesondere sorgen sie für einwandfreies Trinkwasser, für die Strassenhygiene sowie die Abfall- und Abwasserbeseitigung. Sie verfügen die notwendigen Massnahmen, um störende oder gesundheitsschädliche Einflüsse zu beseitigen, und überwachen die Wohnungshygiene.

² Erweisen sich einheitliche Massnahmen als notwendig, so kann der Regierungsrat sie verfügen.

³ Die Gemeinden wählen eine Gesundheitskommission zur Überwachung des öffentlichen Gesundheitswesens und legen ihre Aufgaben fest.

II. Medizinische und pharmazeutische Berufe und Hilfsberufe

Art. 8

Bewilligung zur Berufsausübung

¹ Die Ausübung der Heilkunde bedarf der Bewilligung des Departements des Innern. ¹

² Keiner besonderen Bewilligung bedürfen:

- a) Ärzte und Tierärzte, die in besonderen Einzelfällen vom behandelnden Arzt oder Tierarzt zugezogen werden;
- b) Medizinalpersonen, die im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassen und zur Berufstätigkeit zugelassen sind;
- c) Medizinalpersonen, die im Grenzgebiet gemäss zwischenstaatlicher Übereinkunft berufstätig sein dürfen.

³ Es ist allen unter lit. a bis c genannten Personen verboten, auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen Sprechstunden abzuhalten.

Art. 9

Fähigkeitsausweis

¹ Die Bewilligung, den Beruf als Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Tierarzt auszuüben, wird den Inhabern des entsprechenden eidgenössischen Fähigkeitsausweises erteilt.

² Das Departement des Innern ¹ kann die Bewilligung auch Inhabern eines gleichwertigen ausländischen Fähigkeitsausweises erteilen, wenn die genügende Versorgung der Bevölkerung durch eidgenössisch diplomierte Medizinalpersonen nicht gewährleistet ist. Die Bewilligung kann mit Bedingungen verbunden werden.

³ Chiropraktoren erhalten die Bewilligung aufgrund eines Fähigkeitsausweises, der vom Departement des Innern ¹ anerkannt sein muss.

Art. 10

Bewilligungspflicht für medizinische Hilfsberufe

¹ Die Bewilligung, in einem medizinischen Hilfsberuf selbständig tätig zu sein, wird den Inhabern eines Fähigkeitsausweises erteilt, der vom Gesundheitsamt ¹ anerkannt sein muss.

² Das Gesundheitsamt ¹ kann die Bewilligung ausserdem vom Nachweis über praktische Tätigkeit, über Ergänzungskurse oder von zusätzlichen Prüfungen abhängig machen. Das Prüfungsorgan wird gegebenenfalls vom Regierungsrat bestimmt.

Art. 11

Assistenten und Stellvertreter

¹ Assistenten und Stellvertreter von in Heilberufen selbständig tätigen Personen bedürfen der Bewilligung des Gesundheitsamtes. ¹ Sie haben die Voraussetzungen gemäss Art. 10 zu erfüllen.

² Assistenten und übriges Fachpersonal an den medizinischen Anstalten brauchen diese Bewilligung nicht.

³ Das Gesundheitsamt ¹ kann Stellvertreter auch ohne Abschlussdiplom zulassen.

Art. 12

Entzug der Bewilligung

Die Sanitätsdirektion ² kann die Bewilligung, einen Heilberuf auszuüben, verweigern oder entziehen, wenn die Voraussetzungen für eine ordentliche Berufstätigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden sind oder wenn schwerwiegende Verstösse gegen die Berufspflichten vorliegen.

Art. 13

Beistandspflicht

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte sind im Rahmen ihres Berufes verpflichtet, in dringenden Fällen Hilfe zu leisten. Sie organisieren den Notfalldienst.

Art. 14*Meldepflicht*

¹ Die Ärzte haben aussergewöhnliche Todesfälle sofort dem zuständigen Bezirksarzt anzuzeigen.

² Sie haben ansteckende Krankheiten und ausserordentliche Vorkommnisse auf dem Gebiet des Gesundheitswesens dem Kantonsarzt zu melden.

Art. 15*Ankündigung*

Personen, die einen Heilberuf ausüben, haben in ihren Ankündigungen zurückhaltend zu sein und jede Aufdringlichkeit zu unterlassen.

Art. 16*Stellvertretung von Amtsärzten*

Das Departement des Innern ¹⁾ kann jeden Arzt verpflichten, eine amtliche Funktion zu übernehmen.

Art. 17*Privatapotheken*

¹ Die Ärzte in Gemeinden mit weniger als zwei öffentlichen Apotheken sind berechtigt, eine den Vorschriften entsprechende Privatapotheke zu führen, unter Anzeige an das Departement des Innern. ¹⁾

² In Gemeinden mit wenigstens zwei öffentlichen Apotheken ist für die Führung einer Privatapotheke die Bewilligung des Departements des Innern erforderlich. Sie wird erteilt aufgrund einer verbindlichen Empfehlung der paritätischen Kommission der im Kanton tätigen Ärzte und Apotheker. ¹⁾ Das Departement ¹⁾ kann Weisungen für die Bestellung dieser Kommission erlassen. Die Kommission entscheidet, ob die Bewilligung für die ärztliche Betreuung der Bevölkerung notwendig ist.

Art. 18*Tierärztliche Privatapotheke*

Tierärzte sind berechtigt, eine Privatapotheke für tierärztliche Heilmittel zu führen.

Art. 19*Apotheker*

Die Apotheker führen die von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten verordneten Rezepte aus. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Landespharmakopöe sowie der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen Heilmittel, pharmazeutische Spezialitäten und Gifte herzustellen, zu lagern und zu verkaufen.

Art. 20*Filialen*

Filialapotheken müssen von einem Apotheker geleitet werden.

Art. 21*Führung einer Drogerie*

Apotheker sind zur gleichzeitigen Führung einer Drogerie berechtigt, sofern diese räumlich mit der Apotheke verbunden ist.

Art. 22*Chiropraktoren*

¹ Chiropraktoren sind berechtigt, die Handgriffe und besonderen Anwendungen auszuführen, die der Behandlung von schmerzhaften Zuständen und Funktionsstörungen der Wirbelsäule und des Beckens sowie deren Auswirkungen dienen, sofern ihr Zusammenhang mit dem Grundleiden am Stützorgan wissenschaftlich vertretbar ist.

² Es ist ihnen gestattet, die zur Diagnose notwendigen Untersuchungen vorzunehmen.

Art. 23*Medizinische Hilfsberufe*

¹ Als medizinische Hilfspersonen gelten: Drogisten, Fusspflegerinnen, Gemeindepflegerinnen, Hebammen, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Leiter medizinischer Laboratorien, Physiotherapeuten, Zahntechniker und alle Personen, die sich auf einem weitem Teilgebiet der Heilkunde betätigen.

² Diesen medizinischen Hilfspersonen ist jede Betätigung an Patienten, welche über den Rahmen ihrer Berufsbewilligung hinausgeht, untersagt.

Art. 24*Zahntechniker*

Zahntechniker sind zu den technischen Laboratoriumsarbeiten befugt. Jede selbständige Betätigung an Patienten ist ihnen untersagt.

Art. 25*Hebammen*

Hebammen sind befugt, normale Geburten zu leiten. Sie stehen unter der Aufsicht des Bezirksarztes.

Art. 26*Drogisten*

Drogisten sind berechtigt, Chemikalien, Gifte und einfache Heilmittel herzustellen sowie Chemikalien, Gifte und Heilmittel zu lagern und zu verkaufen.

Art. 27

Drogerien und Filialdrogerien müssen von einem Drogisten geleitet werden, der im Besitz eines Fähigkeitsausweises gemäss Art. 10 ist.

III. Medizinische Anstalten und Schulen**Art. 28**³⁾*Staatliche Anstalten*

Der Staat betreibt Krankenanstalten. Ihre Organisation sowie die Taxen für die ärztliche Behandlung, die Pflege und den Aufenthalt der Patienten werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.⁴⁾

Art. 29*Andere Anstalten*

Gemeinden, gemeinnützige Körperschaften sowie Gesellschaften und Privatpersonen dürfen medizinische Anstalten nur mit Bewilligung des Departements des Innern¹⁾ betreiben.

Art. 30*Ausbildung*

Der Staat fördert die Ausbildung des Pflege- und ärztlichen Hilfspersonals, indem er eigene Schulen errichtet und betreibt, sich an Schulen beteiligt oder mit andern Schulen Verträge abschliesst.

IIIa. Rechtsstellung der Patienten in Institutionen des Gesundheitswesens mit öffentlicher Trägerschaft**Art. 30a**⁷⁾*Geltungsbereich und Behandlungsgrundsätze*

¹ Die Bestimmungen dieses Titels gelten in den Institutionen des Gesundheitswesens mit öffentlicher Trägerschaft. Für die kommunalen Alters- und Pflegeheime und für die spitalexterne Krankenpflege gelten sie nur, soweit kein Privatrecht anwendbar ist. Bei öffentlich subventionierten privaten Institutionen und Dienstleistungen des Gesundheitswesens kann der jeweilige Subventionsgeber die Bestimmungen über die Patientenrechte anwendbar erklären.

² Behandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind die ambulant oder stationär durchgeführten ärztlichen, ärztlich angeordneten, diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Eingriffe und Massnahmen.

³ Jede zu behandelnde Person hat unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage in den erwähnten Institutionen im Rahmen des dort verfügbaren Behandlungsangebots und der betrieblichen Möglichkeiten Anspruch

- a) auf jene Behandlung, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes nach den anerkannten medizinischen Grundsätzen angezeigt, verhältnismässig und ethisch vertretbar ist,
- b) auf angemessene, die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht achtende Information, Beratung, Betreuung und Fürsorge,
- c) auf Rücksichtnahme und Schutz der Persönlichkeit.

⁴ Kann eine medizinisch indizierte Leistung mit dem verfügbaren Behandlungsangebot nicht erbracht werden, ist die zu behandelnde Person in eine geeignete Behandlungsinstitution zu verlegen.

Art. 30b⁷⁾

Voraussetzungen für Behandlungen; 1. Information

¹ Der Patient ist in geeigneter und verständlicher Weise über die Diagnose und die geplanten Behandlungen mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen, den normalerweise damit verbundenen Risiken und Folgen, über mögliche Alternativen und über das Ergebnis der durchgeführten Behandlungen zu informieren. Die Information darf nur in Notfällen unterbleiben und ist baldmöglichst nachzuholen. Der Patient hat im Rahmen seiner Möglichkeiten den behandelnden Personen die für die Diagnose und Behandlung notwendigen und nützlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Information kann ausnahmsweise eingeschränkt werden, wenn vorauszusehen ist, dass sie den Patienten übermässig belastet oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflusst. Wird dagegen ausdrücklich auf einer umfassenden Information bestanden, ist diese zu erteilen.

³ Die Information darf ganz unterbleiben, wenn der Patient sich schriftlich dagegen ausspricht.

Art. 30c⁷⁾

2. Zustimmung

¹ Behandlungen an urteilsfähigen Patienten dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

² Behandlungen an nicht urteilsfähigen Unmündigen oder Entmündigten dürfen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorgenommen werden. Verweigert diese die Zustimmung, können sich die behandelnden Personen an die Vormundschaftsbehörde wenden.

³ Nicht urteilsfähige mündige Patienten sind nach pflichtgemäsem Ermessen zu behandeln, wobei die objektiven Umstände und der mutmassliche Wille des Patienten zu berücksichtigen sind. Sofern es zur Ermittlung des mutmasslichen Willens dienlich erscheint, werden hierzu die nächsten Angehörigen angehört.

⁴ In Notfällen wird die Zustimmung des Patienten vermutet, wenn die Behandlung dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Patienten oder Dritter abzuwenden.

⁵ Vorbehalten bleiben Behandlungen ohne Zustimmung gestützt auf eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Art. 30d⁷⁾

Krankengeschichte und Einsichtsrecht

¹ Über den Patienten wird eine Krankengeschichte geführt. Diese muss Auskunft über die Patienteninformation und sämtliche Behandlungen geben.

² Dem Patienten ist auf Wunsch Einsicht in seine Krankengeschichte zu gewähren. Das Einsichtsrecht kann ausnahmsweise eingeschränkt oder verweigert werden, wenn besonders schützenswerte Interessen Dritter dies erfordern.

³ Drittpersonen darf nur mit Zustimmung des Patienten Einsicht in die Krankengeschichte oder Auskunft über seinen Gesundheitszustand gewährt werden. Diese Zustimmung wird beim Ehegatten oder Lebenspartner und in Notfällen auch bei den nächsten Angehörigen vermutet, wenn sich der Patient nicht anderweitig geäußert hat oder sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

⁴ Einzelheiten, namentlich über den Inhalt, die Aufbewahrung und Herausgabe der Krankengeschichte und die Ausübung des Einsichtsrechts regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Art. 30e⁷⁾

Freiheitsbeschränkende Massnahmen; 1. Zwangsbehandlung

¹ Behandlungen gegen den Willen von Patienten sind ausnahmsweise zulässig, sofern diese behördlich in eine Behandlungseinrichtung, insbesondere nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches¹⁾ über die fürsorgliche Freiheitsentziehung oder des Strafgesetzbuches²⁾ über Massnahmen, eingewiesen worden sind, die Behandlung im überwiegenden Interesse des Patienten oder Dritter liegt und verhältnismässig ist.

² Ein überwiegendes Interesse des Patienten oder Dritter liegt vor, wenn die Behandlung notwendig ist, um eine unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Patienten oder Dritter abzuwenden oder um eine andere schwerwiegende Störung des Zusammenlebens zu beseitigen.

³ Die Verhältnismässigkeit ist gegeben, wenn die Behandlung mit dem Einweisungsgrund sachlich zusammenhängt und zur Erreichung des Behandlungsziels geeignet, erforderlich und zumutbar ist.

⁴ Verweigert ein Patient auch im weiteren Verlauf des Aufenthaltes jegliche Behandlung, ist die einweisende Behörde zu informieren. Diese überprüft den Einweisungsentscheid.

⁵ Sind die Voraussetzungen für die Einweisung und die Zurückhaltung des Patienten nicht mehr erfüllt, ist unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 eine ambulante Behandlung gegen den Willen des Patienten als Nachmassnahme zulässig.

Art. 30f⁷⁾

2. Physischer Zwang

¹ Die Anwendung von physischem Zwang ist ausnahmsweise zulässig zur Durchführung einer Behandlung nach Art. 30e oder wenn sie unerlässlich ist, um eine unmittelbare schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Patienten oder Dritter abzuwenden.

² Die Anwendung von physischem Zwang hat zu unterbleiben, sofern sich dies durch andere geeignete Massnahmen vermeiden lässt und darf jedenfalls nur so lange andauern, wie die Notsituation besteht, die sie veranlasst.

Art. 30g⁷⁾

3. Andere Freiheitsbeschränkungen

¹ Andere wesentliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Patienten, insbesondere ihrer Bewegungsfreiheit, sind nur zulässig, wenn dies zum Schutze des Patienten beziehungsweise Dritter oder zur Sicherstellung des geordneten Betriebs der Behandlungseinrichtung notwendig und unvermeidlich ist.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung betreffend übertragbare Krankheiten.

Art. 30h⁷⁾

4. Therapeutische Begleitung

Der Patient hat, sofern und sobald es sein Zustand erlaubt, Anspruch auf Besprechung und Nachbesprechung der angeordneten freiheitsbeschränkenden Massnahmen.

Art. 30i⁷⁾

5. Rechtsschutz

¹ Die Gründe, Art und Dauer sowie der Verlauf der angeordneten freiheitsbeschränkenden Massnahmen und die für deren Anordnung Verantwortlichen sind in der Krankengeschichte festzuhalten.

² Eine Zwangsbehandlung im Sinne von Art. 30e ist zu begründen und der betroffenen Person so bald als möglich schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

³ Der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person steht das Recht auf richterliche Überprüfung der Zwangsbehandlung im Sinne von Art. 30e zu. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 69h ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch³⁾ über den Rechtsschutz bei der fürsorglichen Freiheitsentziehung.

⁴ Der Rechtsschutz für die übrigen freiheitsbeschränkenden Massnahmen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴⁾.

Art. 30j⁷⁾

Obduktion

¹ An verstorbenen Patienten kann eine Obduktion ausgeführt werden, sofern dies im Interesse der Sicherung oder der Mehrung des ärztlichen Wissens angezeigt ist und die verstorbene Person zu Lebzeiten oder nach ihrem Tod an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen

nach entsprechender Information nicht widersprochen haben.

² Der zu Lebzeiten geäußerte Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor demjenigen der nächsten Angehörigen.

³ Vorbehalten bleiben insbesondere die Anordnungen der Strafverfolgungs- und Gesundheitsbehörden gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Art. 30k⁷⁾

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen, insbesondere über:

- a) den Eintritt, die allgemeinen Rechte und Pflichten und die Entlassung der Patienten,
- b) das Recht auf Selbstbestimmung der Patienten und dessen Beschränkungen,
- c) die Führung von Krankengeschichten und das Einsichtsrecht,
- d) Heilversuche und wissenschaftliche Versuche,
- e) den Rechtsschutz und die Haftung.

IV. Massnahmen gegen übertragbare und andere Krankheiten des Menschen

Art. 31¹⁾

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

¹ Das Departement des Innern trifft die notwendigen Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

² Als besondere Massnahmen kann es ansteckungsfähige Personen absondern oder in Krankenanstalten einweisen, Desinfektionen und Entwesungen anordnen, Schulen und Betriebe zeitweise schliessen, verseuchte Lebensmittel beschlagnahmen oder vernichten lassen.

³ In dringenden Fällen handelt der Kantonsarzt selbständig und meldet seine Anordnungen dem Gesundheitsamt.

Art. 32

Impfungen

Das Departement des Innern¹⁾ ordnet wenn nötig öffentliche Impfungen an. Die Impfungen sind freiwillig und unentgeltlich.

Art. 33

Andere Krankheiten

Das Departement des Innern¹⁾ kann Massnahmen zur Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten anordnen oder fördern.

Art. 33a⁵⁾

Spitalexterne Krankenpflege

a) Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen die spitalexterne Krankenpflege. Sie sorgen für den Krankenpflege-, Hauspflege- und Haushilfedienst sowie die Beratung von Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Sie können hierfür Gebühren erheben.

² Die Gemeinden können Aufgaben der spitalexternen Krankenpflege auch privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen.

Art. 33b⁵⁾

b) Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton fördert die spitalexterne Krankenpflege durch finanzielle Unterstützung der Aus- und Weiterbildung in Berufen der spitalexternen Krankenpflege und durch Sicherstellung der Koordination unter den Institutionen der spitalexternen Krankenpflege.

² Der Regierungsrat kann die Koordination der spitalexternen Krankenpflege einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft übertragen.

³ Der Kanton richtet Beiträge an die Kranken- und Hauspflege aus, ferner an die Haushilfe, wenn diese zur Unterstützung der spitalexternen Pflege notwendig ist. Die Höhe der Kantonsbeiträge, die beitragsberechtigten Institutionen und die Finanzierungsart werden durch Dekret des grossen Rates geregelt.

⁴ Der Kanton kann auch andere spitalexterne Dienste finanziell unterstützen.

V. Heilmittel

Art. 34

Begriff

Als Heilmittel gelten die pharmazeutischen Produkte, medizinischen Apparate und Vorrichtungen, welche nach den Bestimmungen der Landespharmakopöe oder den Richtlinien der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) kontrollpflichtig oder zugelassen sind.

Art. 35

Heilmittel

Heilmittel dürfen nur mit Bewilligung des Departements des Innern ¹⁾ hergestellt, gelagert und abgegeben werden.

Art. 36

Abgrenzung der Abgabe-berechtigung

Für die Abgabe und die Verkaufsart der Heilmittel gelten die Bestimmungen und Abgrenzungslisten der IKS.

Art. 37

Besondere Anordnungen

Das Departement des Innern ¹⁾ kann allgemein und unabhängig von der IKS die Verwendung und den Vertrieb von Heilmitteln oder Heilmittel- Rohstoffen, von denen Schädigungen der Gesundheit zu befürchten sind, verbieten oder unter Rezeptpflicht stellen.

Art. 38

Anpreisungen von Heilmitteln

Die öffentliche Anpreisung von Heilmitteln bedarf der Bewilligung des Gesundheitsamts. ¹⁾ Für die Bewilligungen sind als Mindestvorschriften diejenigen der IKS massgebend.

VI. Gifte

Art. 39

¹ Gifte dürfen nur von den dazu ermächtigten Personen abgegeben werden.

² Für den Verkehr mit Giften sind die Entscheide des Eidg. Gesundheitsamtes massgebend.

VII. Bestattungswesen

Art. 40

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sorgen für die Leichenschau und die Bestattung.

Art. 41

Leichenschau

¹ Die Leichenschau wird durch den behandelnden oder beauftragten Arzt, in aussergewöhnlichen Todesfällen durch den Bezirksarzt vorgenommen. ⁸⁾

² Der Bestattungsbeamte erledigt die Verwaltungsarbeiten, die infolge eines Todesfalles notwendig werden.

Art. 42 ⁹⁾

Art. 43

Graböffnungen

Vor Ablauf von 25 Jahren nach der Bestattung darf ein Grab nur mit Bewilligung des Gesundheitsamtes ¹⁾ geöffnet werden. Vorbehalten bleibt eine richterliche Anordnung.

VIII. Vollzug von Bundesvorschriften

Art. 44

Der Regierungsrat sorgt für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strahlenschutz, über das Veterinärwesen und über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

IX. Strafbestimmungen

Art. 45

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die darauf gestützten Verordnungen werden mit Busse bestraft. Die Gemeindeorgane sind befugt, die Bussenbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches für die Übertretungen anzuwenden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 46

Ausführungs-bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 47

Gebühren

Der Kanton ¹⁾ und die Gemeinden sind befugt, für Bewilligungen, Kontrollen und andere mit diesem Gesetz verbundene Bemühungen eine Gebühr zu verlangen.

Art. 48

Übergangs-bestimmung

Bewilligungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, bleiben gültig.

Art. 49

Inkrafttreten

¹⁾ Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt ⁶⁾ und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

²⁾ Es ersetzt das Medizinalgesetz vom 20. Mai 1856. Das Gesetz über die Organisation der Irrenanstalt vom 15. September 1890 wird aufgehoben.

³⁾ Es werden folgende Bestimmungen aufgehoben: ⁷⁾

- a) §§ 18 - 25 des Dekretes des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen über die Organisation des Kantonsspitals ¹⁰⁾ ;
- b) §§ 17 - 27 des Dekretes des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Breitenau ¹¹⁾ ;
- c) §§ 16 - 23 des Dekretes des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen über die Organisation des Kantonalen Pflegeheims ¹²⁾ .

Fussnoten:

Amtsblatt 1970, S. 1798; Rechtsbuch 1964, Nr. 113

- 1) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 2) Heute Departement des Innern.
- 3) Fassung gemäss G vom 30. Januar 1984, in Kraft getreten am 1. Januar 1985 (Amtsblatt 1984, S. 589).

- 4) SHR 813.110, 813.120, 813.210, 813.220, 813.310, 813.320.
- 5) Eingefügt durch G vom 19. September 1988, in Kraft getreten am 1. Januar 1989 (Amtsblatt 1988, S. 1321).
- 6) In Kraft getreten am 1. Januar 1971 (Amtsblatt 1970, S. 1798).
- 7) Eingefügt durch G vom 27. November 2000, in Kraft getreten am 1. Juli 2001 (Amtsblatt 2001, S. 766, 767).
- 8) Fassung gemäss G vom 27. November 2000, in Kraft getreten am 1. Juli 2001 (Amtsblatt 2001, S. 766, 767).
- 9) Aufgehoben durch G vom 27. November 2000, in Kraft getreten am 1. Juli 2001 (Amtsblatt 2001, S. 766, 767).
- 10) SHR 813.110.
- 11) SHR 813.210.
- 12) SHR 813.310.